

Kostenlose Selbstversicherung in der Pensionsversicherung

Wenn Sie durch die Pflege Ihres Kindes mit Behinderungen gänzlich in Anspruch genommen werden, sodass Sie nicht berufstätig sein können, haben Sie die Möglichkeit, sich in der Pensionsversicherung kostenlos selbst zu versichern.

Voraussetzung:

- Sie müssen mit Ihrem Kind im Inland in einem gemeinsamen Haushalt leben. Abgesehen von den leiblichen Eltern kann die kostenlose Selbstversicherung auch von folgenden Erziehungsverantwortlichen in Anspruch genommen werden:
 - Wahleltern
 - Großeltern
 - Wahlgroßeltern
 - Stiefeltern
 - Pflegeeltern
- Sie haben Anspruch auf die erhöhte Familienbeihilfe.

Hinweis: Die kostenlose Selbstversicherung ist **längstens bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres** Ihres Kindes möglich.

zuständige Behörde:

- die Pensionsversicherung, bei der Sie zuletzt versichert waren
- die Pensionsversicherungsanstalt (PVA), wenn Sie zuvor noch nicht versichert waren

Begünstigte Weiterversicherung in der Pensionsversicherung

Sie haben die Möglichkeit der begünstigten Weiterversicherung in der Pensionsversicherung, wenn Sie sich ausschließlich der Pflege Ihres Kindes mit Behinderungen widmen.

Bei einer Erwerbstätigkeit, die der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung (über der Geringfügigkeitsgrenze von 357,74 Euro pro Monat) unterliegt, erwirbt man ohne persönliches Zutun Versicherungsmonate. Die Weiterversicherung hingegen ermöglicht den Erwerb von Versicherungsmonaten auf freiwilliger Basis.

Voraussetzung:

- Anspruch auf Pflegegeld der Stufen 3 bis 7
- Pflege im gemeinsamen Haushalt
- das Ausscheiden aus der Pflichtversicherung oder aus der kostenlosen Selbstversicherung wegen Pflege Ihres behinderten Kindes
- bei Ausscheiden aus der Pflichtversicherung müssen folgende Versicherungszeiten vorliegen:
 - 60 Versicherungsmonate oder
 - 12 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 24 Monate oder
 - drei Versicherungsmonate jährlich innerhalb der letzten fünf Jahre

Der Beitragssatz für die Weiterversicherung beträgt 22,8 Prozent der Beitragsgrundlage. Die Begünstigung besteht darin, dass Sie davon nur 10,25 Prozent (das ist der Dienstnehmeranteil) zahlen müssen.

Hinweis: Bei Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 4 wird seit dem 1. Juli 2007 die Hälfte jenes Beitrages, der auf die freiwillig versicherte Pflegeperson entfällt (Dienstnehmeranteil) vom Bund getragen.

Liegt ein Anspruch auf ein Pflegegeld zumindest der Stufe 5 vor, so wird der gesamte Anteil, den die freiwillig versicherte Person zu tragen hat, durch den Bund übernommen. Die Halbierung bzw. die Übernahme des Dienstnehmerbeitrages durch den Bund ist für längstens 48 Kalendermonate möglich.

zuständige Behörde: die Pensionsversicherungsanstalt
Hinweis: Informationen zur sozialversicherungsrechtlichen Absicherung pflegender Angehöriger und zur Erstreckung der Rahmenfrist nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz finden Sie im Kapitel Pflegevorsorge unter "Versicherungsmöglichkeiten".

Begünstigte Selbstversicherung in der Pensionsversicherung

Sie können die begünstigte Selbstversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger auch neben einer aufgrund einer Erwerbstätigkeit bestehenden Pflichtversicherung in Anspruch nehmen. Der Bund übernimmt dabei den fiktiven Dienstgeberbeitrag, Sie müssen daher nur mehr einen Beitragssatz von 10,25 Prozent der Beitragsgrundlage (das ist der Dienstnehmeranteil) in der Höhe von 149,30 Euro selber bezahlen.

Voraussetzung:

- Pflege eines nahen Angehörigen oder einer nahen Angehörigen
- Anspruch auf Pflegegeld der Stufen 3 bis 7
- Pflege in häuslicher Umgebung
- erhebliche Beanspruchung der Arbeitskraft der pflegenden Person
- Wohnsitz der pflegenden Person im Inland (für die Dauer der Pfllegetätigkeit)

Hinweis: Bei Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 4 wird seit dem 1. Juli 2007 die Hälfte jenes Beitrages, der auf die freiwillig versicherte Pflegeperson entfällt (Dienstnehmeranteil) vom Bund getragen. Liegt ein Anspruch auf ein Pflegegeld zumindest der Stufe 5 vor, so wird der gesamte Anteil, den die freiwillig versicherte Person zu tragen hat, durch den Bund übernommen. Die Halbierung bzw. die Übernahme des Dienstnehmerbeitrages durch den Bund ist für längstens 48 Kalendermonate möglich.

zuständige Behörde:

- die Pensionsversicherung, bei der Sie zuletzt versichert waren
- die Pensionsversicherungsanstalt (PVA), wenn Sie zuvor noch nicht versichert waren

Steuerrechtlicher Freibetrag für Mehraufwendungen für Kinder mit Behinderungen

Personen, die wegen der Behinderung ihres Kindes erhöhte Familienbeihilfe beziehen und finanziell außergewöhnliche Belastungen zu tragen haben, können diesen steuerrechtlichen Freibetrag geltend machen.

Hinweis: Der monatliche Freibetrag vermindert sich durch pflegebedingte Geldleistungen (beispielsweise Pflegegeld).

Nicht regelmäßig anfallende Aufwendungen für Hilfsmittel, Kosten der Heilbehandlung und ein allfälliges Entgelt für Unterrichtserteilung in einer Sonder- oder Pflegeschule oder für eine Tätigkeit in einer Behindertenwerkstätte sind im nachgewiesenen Ausmaß zu berücksichtigen.

zuständige Behörde:

das Wohnsitzfinanzamt

Außergewöhnliche Belastungen bei der Einkommensteuer

Wenn Sie oder Ihr Partner bzw. Ihre Partnerin für ein Kind mit Behinderungen, für das Sie oder der Partner bzw. die Partnerin weder

- erhöhte Familienbeihilfe noch
- Pflegegeld

erhalten, jedoch den Kinderabsetzbetrag beanspruchen, steht Ihnen je nach Grad der Behinderung ein pauschalierter Freibetrag zu.

Achtung:

Sie können aber anstelle dieses Pauschalbetrags auch Ihre tatsächlichen Aufwendungen bei Ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen.

Hinweis: Wenn Sie pflegebedingte Geldleistungen (Pflegegeld) erhalten, werden diese auf Ihre Aufwendungen angerechnet.